



Bericht der Verwaltung

Gremium: Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Datum: 16.11.2021

Tagesordnungspunkt 3 – öffentlicher Teil

Antwort auf die Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.06.2021

Mit Datum vom 09.06.2021 stellt die SPD-Fraktion die Anfrage zum Umgang mit Familien von Kindern welche physische, psychische oder sexualisierte Gewalt durch Betreuungspersonen in einer Betreuungseinrichtung erleben mussten. Im Einzelnen sind dies folgende Fragen:

1. Gibt es eine Anlaufstelle für Eltern, die als unabhängige Schiedsstelle fungiert, Eltern im Verdachtsfall unterstützt (Gesprächsvermittlung, Aufnahme neuer Betreuungsplatz, o. ä.) und nicht zuletzt auch entsprechende Konsequenzen in den Einrichtungen einleitet?
2. Gibt es ein standardisiertes Verfahren für Eltern deren Kinder Opfer von psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt in Betreuungseinrichtungen geworden sind?
3. Wie kann ein passender Opferschutz für das Kind erwirkt werden?
4. Wie ist sichergestellt, dass etwaige Interessenkonflikte zwischen Verwaltung und Träger oder Träger und Einrichtungsleitung mit entsprechenden Mitarbeitern einer ordentlichen Aufklärung des Falles nicht im Wege stehen?
5. Gibt es Informationsmaterial?
6. Wie werden Eltern über die zuständigen Stellen informiert?

Diese Anfrage beantwortet die Verwaltung wie folgt:

Zu1.:

Wenn es um die Vermittlung eines Gesprächs zwischen Einrichtung und Eltern und/oder eines neuen Betreuungsplatzes geht, ist zunächst der Kontakt zum örtlichen Jugendamt wichtig.

In der Frage nach Konsequenzen für Einrichtungen, in denen es zu Gewalt gekommen ist, ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe – hier das LWL-Landesjugendamt, Münster – als Aufsichtsbehörde zuständig.

Wenn es an irgendeiner Stelle zum Konflikt zwischen den jungen Menschen, Eltern und dem System Kinder- und Jugendhilfe kommt, wäre das ein Fall für die Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII zum Beispiel der Ombudschaft Jugendhilfe NRW (<https://ombudschaft-nrw.de/beschwerde-und-ombudstellen>). Darüber hinaus können sich Eltern prinzipiell von spezialisierten Fachberatungsstellen beraten lassen.

Zu2.:

Jede dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bekannt gewordene Gefährdung des Kindeswohls ist von diesem unverzüglich in einem geordneten Verfahren zu überprüfen und der Grad der Gefährdung einzuschätzen. Dabei wird nicht zwischen Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung müssen Eltern beteiligt werden, soweit dies dem Schutz des Kindes nicht zuwiderläuft.

Soweit Eltern in diesem Verfahren Hilfe und weitergehende Unterstützung benötigen wird diese durch den Allgemeinen Sozialen Dienst selbst geleistet oder vermittelt.

Das Verfahren ist beider Stadt Beckum verbindlich für alle Beschäftigten im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe in der „Dienstanweisung zum Kinderschutz“ verbindlich festgelegt.

Darüber hinaus hat jeder Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen Verfahren zu etablieren, die sicherstellen, dass Ereignisse, die geeignet sind das Wohl von Kindern zu beeinträchtigen, der Aufsichtsbehörde, hier dem LWL-Landesjugendamt zu melden.

Auf übergeordneter Ebene bestehen für solche Fälle keine spezifisch auf Eltern zugeschnittene standardisierten Verfahren.

Zu3.:

Der Schutz des Kindes ist oberste Handlungsmaxime! Was dem Schutz am meist dienlich ist, wird von den Fachkräften einzelfallspezifisch im Rahmen der Gefährdungseinschätzung entschieden. Wichtige Partner sind hier spezialisierte Fachberatungsstellen, beim Verbleib in der Einrichtung sowohl der Träger der Einrichtung als auch der überörtliche Träger, hier das LWL-Landesjugendamt.

Im Falle eines Strafverfahrens kann die psychosoziale Prozessbegleitung Unterstützung leisten.

Zu4.:

Die strafrechtliche und unbefangene Aufklärung des Verdachts obliegt den Strafverfolgungsbehörden und der Gerichtsbarkeit.

Eine Analyse beziehungsweise Aufarbeitung des Falls durch Träger und Einrichtung sollte gerade in den beschriebenen Konfliktfällen unter Einbezug einer externen, unabhängigen Stelle erfolgen, deren Parteilichkeit beim Kindeswohl liegt – zum Beispiel der Ombudschaft Jugendhilfe NRW.

Zu 5.:

Sowohl lokale als auch überörtliche Beratungs- und Informationsstellen halten Informationsmaterialien analog aber zunehmend auch online vor. Nachfolgend eine kleine Auswahl:

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch www.hilfe-portal-missbrauch.de/

Kinderschutzambulanz Münster: <http://www.drk-muenster.de/angebot/kinderschutzambulanz/kinderschutzambulanz.php>

Nummer gegen Kummer

Für Kinder: 0800-1110333 für Eltern: 0800-1110550

Hilfetelefon sexueller Missbrauch des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: 0800-2255530

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

www.bmfsfj.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

www.bmjv.de/opferschutz

Hilfeportal des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html

Informationen und Unterstützung für Kinder und Jugendliche: www.trau-dich.de

Hilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung: www.benundstella.de

Informationsportal für geflüchtete Kinder und Jugendliche ab 13 Jahren (auf Deutsch, Englisch, Arabisch, Farsi, Af-Soomaali, Tigrinya): www.refu-tips.de

Hilfe bei der Medienerziehung: www.schau-hin.info

Informationen und Materialien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im digitalen Raum: www.wissen-hilft-schuetzen.de

Zu 6.:

Die Information der Betroffenen erfolgt im Rahmen der Gefährdungseinschätzung beziehungsweise in der weiteren Begleitung.